

Anlage 3: Regelungen für die grundwasserverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung in Bezug auf die Stickstoffdüngung

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Stickstoffdüngung. Bezüglich der Verwendung anderer Düngemittelinhaltsstoffe (z.B. Phosphor, Kalium etc.) wird auf die einschlägigen Richtlinien (Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage, Wien 2023; Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 4. Auflage, Wien 2024; AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel, Version 2025) verwiesen.

1. Düngeklassen

Klasse	Feldkapazität
A	< 120 mm
B	120 – 259 mm
C	260 – 339 mm
D	340 – 409 mm
E	410 – 489 mm
F	> 489 mm

Tab. 1: Festgelegte Düngeklassen

Die Zuordnung jedes Feldstückes zu einer bestimmten Düngeklasse kann den der Verordnung beiliegenden Karten (Anlage 2B-1 bis 2B-58) entnommen und im GIS Steiermark abgerufen werden. Für Flächen, für die keine Düngeklasse ausgewiesen ist, gilt die Düngeklasse C.

Bei der Düngung von **Kulturen im Ackerbau** sind die in Tabelle 2 zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse einzuhalten. Dabei sind bei der schlagbezogenen Düngeberechnung die Stickstoffnachlieferung des Bodens aus Vorfrucht und Ernterückständen und bei Bewässerungen/Beregnungen zusätzlich der im Gießwasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.

Klasse	A	B	C	D	E	F
Weizen	96	108	120	144	156	168
Roggen	72	81	90	108	117	126
Dinkel	72	81	90	108	117	126
Wintergerste	88	99	110	132	143	154
Triticale	80	90	100	120	130	140
Sommerfuttergerste	72	81	90	108	117	126
Sommerbraugerste	48	54	60	72	78	84
Hafer	64	72	80	96	104	112
Mais (CCM, Körnermais)	104	117	130	156	169	182
Silomais	120	135	150	180	195	210
Zuckerrübe	100	113	125	150	163	175

Klasse	A	B	C	D	E	F
Futterrübe	104	117	130	156	169	182
Speisekartoffel, Industriekartoffel	112	126	140	168	182	196
Körnerhirse/-sorghum	104	117	130	156	169	182
Silohirse/-sorghum	120	135	150	180	195	210
Körnererbse, Ackerbohne	24	27	30	36	39	42
Sojabohne	24	27	30	36	39	42
Körnerraps	104	117	130	156	169	182
Sonnenblume	40	45	50	60	65	70
Ölkürbis	56	60	60	60	60	60

Tab. 2: Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen in Kilogramm pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Ackerbau

Auf die Düngerobergrenzen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, i.d.F. BGBl. Nr.277/2024, wird verwiesen.

Bei der Düngung von **Kulturen im Feldgemüsebau** sind die in Tabelle 3 zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse einzuhalten.

Dabei sind bei der schlagbezogenen Düngeberechnung die Stickstoffnachlieferung des Bodens aus Vorfrucht und Ernterückständen und bei Bewässerungen/Beregnungen zusätzlich der im Gießwasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.

Klasse	A	B – C	D – F
Artischocke	100	130	165
Blattsalate 7 Wochen	85	115	145
Blattsalate 10 Wochen	100	130	165
Brokkoli	225	300	375
Buschbohne (gepflückt)	90	115	140
Chicoree	140	185	230
Chinakohl (12 Wochen, gesät)	135	180	220
Dill	75	100	125
Einlegegurke (Tröpfchenbewässerung)	140	185	230
Einlegegurke (> 600mm Niederschlag)	115	155	195
Eissalat	85	110	140
Eissalat (8 Wochen)	85	115	145
Eissalat (Vlies, 1. Satz)	75	100	125
Endivie	120	160	200
Grünerbsen	80	100	115
Grünkohl	130	175	220
Grünsoja	85	110	140
Salatgurke (Freiland)	165	220	275
Karfiol	235	310	380
Karotte (Bund)	90	120	150
Karotte (Industrie, früh)	130	180	235
Karotte (Lager)	115	150	190
Knoblauch (Frühjahr)	70	95	120
Knoblauch (Herbst)	85	110	140
Knollenfenchel	145	190	240

Klasse	A	B – C	D – F
Kochsalat, Romanasalate	140	185	230
Kohl (Herbst)	235	310	390
Kohlrabi (Herbst)	165	220	275
Kohlrabi	135	180	225
Kohlrabi (Industrie)	205	270	340
Kopfsalat (6 u. 9 Wochen)	80	100	120
Kraut (früh, Vlies)	145	195	245
Kraut (Herbst)	210	280	350
Kraut (Industrie, früh)	260	335	410
Kraut (Industrie, spät)	280	370	465
Kraut (Lager)	235	310	390
Kraut (Sommer)	165	220	275
Kren	190	250	315
Speisekürbis	115	155	195
Mangold	135	180	225
Melone	115	155	195
Pastinake	115	155	195
Petersilie (Schnitt)	175	235	295
Petersilie (Wurzel)	100	130	165
Porree (Herbst, Winter)	175	235	295
Porree (früh, Folie)	150	200	250
Porree (Hybrid)	225	300	375
Radicchio	125	165	205
Radieschen (Frühjahr/Herbst)	70	90	115
Radieschen (Sommer)	75	100	125
Radieschen (Frühjahr)	70	90	115
Rettich, schwarz	120	160	200
Rettich (Kalthaus, Frühjahr)	130	175	220
Bierrettich (8 Wochen)	130	175	220
Rhabarber Pflanzjahr	100	130	165
Rhabarber 2. Standjahr	90	120	150
Rhabarber 3. Standjahr	120	160	200
Rhabarber ab 4. Standjahr	120	160	200
Rote Rübe (Industrie)	205	275	345
Rote Rübe (Frischmarkt)	180	240	300
Rucola	130	170	215
Schnittlauch	245	325	410
Schwarzwurzel	90	120	150
Sellerie (Knollen)	150	200	250
Sellerie (Stangen-, Bleich-)	165	220	275
Spargel Pflanzjahr	105	140	175
Spargel 2. Standjahr	120	160	200
Spargel 3. Standjahr	120	160	200
Spargel (Ertragsanlage)	60	80	100
Spinat (Frühjahr)	125	165	205
Spinat (Herbst)	145	190	240
Spinat (Überwinterung, industriell genutzt)	185	210	240
Stangenbohne, Käferbohne (frisch)	120	160	200
Stangenbohne, Käferbohne (trocken)	120	160	200
Vogerlsalat (Rapunzel, 8 Wochen)	65	85	105
Zucchini	175	230	290
Zuckerhut	130	175	220

Klasse	A	B – C	D – F
Zuckermais (Kolben)	160	210	265
Zwiebel (Bund)	145	190	240
Zwiebel (Sommer), trocken	115	145	175

Tab. 3: Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen in Kilogramm pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Feldgemüsebau

Hinweise:

1. Auf die Düngerobergrenzen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, i.d.F. BGBl. Nr.277/2024, wird für jene Kulturen verwiesen, welche in der Tabelle 3 nicht angeführt sind.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 lit f WRG 1959 ist das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt, wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird. Das Grundwasserschutzprogramm kann diese Bestimmung nicht außer Kraft setzen.
3. Sind einem Schlag mehrere Düngeklassen zugeordnet, ist die Düngung nach dem gewichteten Mittel der angeführten Düngerobergrenzen vorzunehmen.

2. Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % im Ackerbau

Es darf auf einem Feldstück um 10 % mehr Stickstoff pro Hektar und Jahr als auf der Düngeklassenkarte ausgewiesen ausgebracht werden, wenn direkt auf die Hauptkultur eine winterharte Gründecke unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen angelegt wird:

- ✓ Die Begrünung ist ohne jegliche Düngung anzulegen.
- ✓ Die Begrünung hat auf demselben Feldstück, auf dem die Mehrdüngung aufgebracht wurde, und im selben Flächenausmaß, zu erfolgen.
- ✓ Begrünungen dürfen keine Leguminosen enthalten.
- ✓ Die Begrünung darf erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt werden.
- ✓ Vor der Düngung hat eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht zu erfolgen.

3. Düngetermine

In Tabelle 4 sind die genehmigungsfreien Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel mit Ausnahme von Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren in Abhängigkeit von der Kultur angegeben.

Kultur	von	bis
Körnermais, Silomais	25. März	31. Juli
Wintergerste	1. Februar	31. Juli / 19. September*)
Raps	1. Februar	19. September
Winterweizen, Triticale	16. Februar	31. August
Kürbis	1. April	31. Juli
Sommergerste	10. März	31. Juli
Hirse	1. April	31. August
Kartoffeln	16. Februar	31. Juli
Rüben	16. Februar	30. September
Kren	1. März	31. August
Ackerfutterflächen (Wechselwiesen)	16. Februar	15. Oktober
andere Kulturen außer Begrünungen	16. Februar	31. Juli

Tab. 4: Bewilligungsfreie Zeiträume

Hinweis:

Für die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel in Form von Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren gelten die Ausbringungszeiten gemäß NAPV (Nitrat-Aktionsprogrammverordnung).

Bezüglich der Düngung auf Sojabohnen wird angemerkt, dass eine Düngung gemäß NAPV nur bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, mangelndem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau zulässig ist.

Für die Düngung von Begrünungen und brachliegenden Flächen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Ausgenommen davon sind die in der Tabelle 4 (bewilligungsfreie Zeiträume) angeführten Kulturen.

*) Sonderregelung Wintergerste:

Die bewilligungsfreie Anbaudüngung von Wintergerste in der Zeit von 1. August bis 19. September ist nur zulässig, wenn:

- ✓ die Düngemenge 30 kg N/ha nicht überschreitet,
- ✓ der Anbau spätestens am sechsten Tag nach der Ausbringung der Anbaudüngung (d.h. spätestens am 25.9.) erfolgt und unmittelbar nach der Ernte eine leguminosenfreie Begrünungsmischung oder eine sonstige stickstoffzehrende Kultur angebaut wird,
- ✓ die Begrünungsmischung erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt wird,
- ✓ die Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % nicht in Anspruch genommen wird und
- ✓ vor der Düngung eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht erfolgt.

4. Art und Weise der Düngemittelausbringung

Stickstoffdüngergaben von mehr als 100 kg N/ha in einem Abstand von weniger als drei Wochen sind nicht geringfügig.

Der Zeitraum zwischen Stickstoffdüngung einer Kultur und dem Anbau der Kultur darf maximal 10 Tage betragen, ausgenommen sind Mist von Huf- und Klauentieren und Kompost. Ebenfalls davon ausgenommen ist die Sonderregelung für Wintergerste (6 Tage).

5. Feldgemüsebau

Die jeweiligen Fruchtfolgen müssen den Kriterien der Tabelle 5 entsprechen:

Pflanzenfamilie	Fruchtfolgeabstände
Liliengewächse (ausgenommen Spargel)	während 4 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur
Kreuzblütler	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Korbblütler	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Kürbisgewächse (einschließlich Ölkürbis)	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur
Doldenblütler	während 3 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 2 Jahre Anbaupause
Schmetterlingsblütler	während 3 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Nachtschattengewächse	während 3 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur
Erdbeeren	Die Kulturdauer darf maximal 3 Jahre betragen. Eine Kulturpause von 2 Jahren ist einzuhalten. Ausgenommen Strohkultur.
Andere	keine Vorgabe

Tab. 5: Zulässige Fruchtfolgen

Die $N_{\min}$ -Untersuchungen bei Gemüse sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) durchzuführen. Eine weitere $N_{\min}$ -Untersuchung am Kulturende wird empfohlen.

Bei Gemüse und Erdbeeren muss mindestens alle drei Jahre eine Gießwasseruntersuchung von allen verwendeten Wasserentnahmestellen in Bezug auf Nitrat durch eine geeignete Methode (das visuelle Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Produktion von Speiseerdäpfeln wird das ganzjährige Offenhalten des Bodens als nicht geringfügig angesehen.